



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 22. MÄRZ 2012

NR. 10

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

--

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt BURGDORF

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen sowie der Eigenart des Gebietes –  
Erhaltungssatzung für den Kernbereich der Innenstadt (Altstadt)

88

#### 2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 159 C2 „Eichenbleek“, 2. vereinfachte Änderung,  
Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

89

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Landkreis Heidekreis

Errichtung des Deichverbandes Leinetal

90

#### ZWECKVERBAND „VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER“

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

91

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt BURGDORF**

**Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen so-  
wie der Eigenart des Gebietes – Erhaltungssatzung  
für den Kernbereich der Innenstadt (Altstadt)**

Auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 01.03.2012 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für den zentralen Kernbereich der Burgdorfer Innenstadt (Altstadt).
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Straßenzüge Bahnhofstraße, Rolandstraße, Bahnhofstraße, Hannoversche Neustadt, Am Wall, Bergstraße, Marktstraße, Schützenweg, Knickstraße, Braunschweiger Straße, Mühlenstraße und wird durch die Nordseite des Flusslaufs der Aue, die Westseite des Fußwegs ‚Beim Amtshof‘ sowie die Ostseite der Straße ‚Vor dem Hannoverschen Tor‘ begrenzt.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (Anlage) im Maßstab 1: 2.500 umgrenzt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Erhaltungsziele, Genehmigungspflicht,  
Genehmigungstatbestände**

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des zentralen Kernbereichs der Innenstadt aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen, gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB, der Genehmigung.
- (2) Eine Genehmigung ist auch bei nach NBauO verfahrensfreien und bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.
- (3) Die Genehmigungspflicht erstreckt sich nicht auf Veränderungen im Innenbereich von Gebäuden sowie auf Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung

- und Instandsetzung, die das äußere Erscheinungsbild der Fassaden und Dächer nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Genehmigung darf nach § 172 Abs. 3 BauGB nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 3  
Städtebauliche Erhaltungsgrundsätze**

- (1) Bauliche Veränderungen an baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, welche sich auf das Erscheinungsbild der Anlage und auf das Ortsbild oder die Stadtgestalt auswirken, haben die Ursprünglichkeit des Baubestandes zu berücksichtigen und die Originalität der Substanz weitestgehend zu bewahren.
- (2) Neue bauliche Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind bezüglich ihrer Kubatur und Proportion sowie ihrer vom öffentlichen Straßenraum äußerlich wahrnehmbaren Fassaden- und Gestaltungsmerkmale auf die nähere Umgebung und den ursprünglichen und für das Erhaltungsgebiet typischen Bestand abzustimmen bzw. es sind deren prägende Elemente zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für:
  - die Gebäudestellung und -ausrichtung,
  - die Geschoszahl bzw. Bauhöhe,
  - die Dachform, -deckung, -neigung sowie Dachaufbauten,
  - den Verlauf der Trauf- und Firstlinie.

**§ 4  
Zuständigkeit, Verfahren**

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Burgdorf erteilt.
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, ist die Genehmigung Teil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

**§ 5  
Ausnahmen**

- (1) Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB ist die Satzung nicht auf die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke (Grundstücke öffentlicher Bedarfsträger für Zwecke der Landesverteidigung, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Polizei oder des Zivilschutzes sowie Grundstücke von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge) und nicht auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke (Grundstücke auf denen bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden oder öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen errichtet und betrieben werden) anzuwenden.

**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 7

**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

**Anlage**

Übersichtsplan des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung (Erhaltungsgebiet), Maßstab 1: 2.500 [Im Originalmaßstab bei der Stadt Burgdorf einzusehen].

Übersicht zur Lage des Geltungsbereiches:



Die Erhaltungssatzung liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Rathaus IV, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt der Erhaltungssatzung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und (2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Burgdorf, den 13.03.2012

STADT BURGENDORF  
Der Bürgermeister  
Alfred Baxmann

**2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE**

**Bebauungsplan Nr. 159 C2 „Eichenbleek“, 2. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 NKomVG bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 159 C2 „Eichenbleek“, 2. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, mit Begründung wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

- I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neustadt a. Rbge., den 12.03.2012

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Bürgermeister  
im Auftrag  
Dr. Weusthoff

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Landkreis Heidekreis

#### Errichtung des Deichverbandes Leinetal

Auf der Grundlage des Entwurfs vom 18.11.2011 soll der Deichverband Leinetal errichtet werden. Die künftigen Verbandsflächen befinden sich den Gemarkungen

Gemarkung	Flur
Stöcken	2, 6
Rethem	7, 8, 10, 11, 12, 13
Hedern	1
Frankenfeld	2, 3
Bosse	2, 3, 4, 5
Eilte	8, 9, 12
Lichtenhorst	7, 49, 55, 67
Rodewald	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 54, 56, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68,
Suderbruch	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,
Norddrebber	1, 2,
Nienhagen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Gilten	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Gilten-Grethem	2, 3
Grethem	1, 2, 3
Bothmer	3, 4
Stöckendrebber	1, 2, 3
Niedernstöcken	2

Der Plan, das Mitgliederverzeichnis (incl. Stimmenverhältnis) und der Satzungsentwurf liegen bis einschließlich **29.03.2012** während der Dienststunden bei dem **Landkreis Heidekreis** in Soltau, Winsener Str. 17, Raum 221, Herrn Ziegler Tel. 05191-970790; bei der **Stadt Neustadt am Rbge.**, Theresenstr. 4 in 31535 Neustadt; beim **Landkreis Nienburg/Weser**, Kreishaus am Schlossplatz in 31582 Nienburg, Eingang B, Zimmer 265 Tel.

05021/967265; bei der **Gemeinde Gilten**, Rathaus, Zi. 33, Am Markt 1 in 29690 Schwarmstedt Tel. 05071-809133, im Rathaus der **SG Steimbke** (Küsterhaus) Kirchstrasse 4 in 31634 Steimbke, Tel. 05026/980812 und der **Region Hannover**, FB Umwelt, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover Zimmer 315, Tel. 0511/616-22735 aus. Dort kann der Plan, das Mitgliederverzeichnis und der Satzungsentwurf kostenfrei eingesehen werden. Der Plan und der Satzungsentwurf können auch auf der Internetseite des Heidekreises ([www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de)) unter dem Punkt: Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Einsicht in das Mitgliederverzeichnis wird gem. § 14 Abs. 1 WVG nur demjenigen gewährt, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann (Grundstückseigentümer).

Anträge sowie Einwendungen sind gem. § 14 Abs. 4 Wasserverbandsgesetz (WVG) durch die Beteiligten (Grundstückseigentümer) zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens in der Gründungsversammlung vorzubringen. Da in der Errichtungsversammlung am 01.03.2012 keine Beschlussfähigkeit erreicht werden konnte, lade ich alle Beteiligten (Grundstückseigentümer) gem. § 15 Abs. 1 WVG zu einer erneuten Errichtungsversammlung für **Donnerstag, den 29.03.2012, 18.00 Uhr, in die Aller-Meiße-Halle in Hodenhagen** mit folgender Tagesordnung ein:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Erläuterung der geplanten Verbandsneugründung und Anhörung der künftigen Verbandsmitglieder
3. Erläuterung und Beratung der Satzung
4. Beschlussfassung über Anträge und Einwendungen
5. Beschlussfassung über die Errichtung des Deichverbandes Leinetal
6. Beschlussfassung über den Plan
7. Beschlussfassung über die Satzung
8. Verschiedenes

#### Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Gemäß § 14 Abs. 6 WVG sind um das Eigentum streitende Personen berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie, sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben.

Nach § 15 Abs. 3 WVG werden ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die nicht an der Abstimmung teilnehmen, so behandelt, als hätten Sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.

Eine Vertretung ist nach § 15 Abs. 2 WVG möglich. Der Vertreter, wie auch alle anderen Beteiligten, haben sich durch einen gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass) zu legitimieren. Ein möglicher Vertreter hat zusätzlich noch eine Vollmacht des zu Vertretenden vorzulegen. Vertreter von Firmen, Verbänden, Behörden u. ä. haben eine Vertretungsvollmacht (z. B. bei Verbänden einen entsprechenden Auszug aus der Satzung) vorzulegen.

**Nach § 15 Abs. 1 WVG ist die Errichtungsversammlung ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmzahlen beschlussfähig.**

Die Durchführung einer Mitgliederversammlung direkt nach der Errichtungsversammlung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Soltau, 05.03.2012

LANDKREIS HEIDEKREIS  
Der Landrat  
In Vertretung  
Spöring



Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151